Hansestadt Osterburg (Altmark)

TYP:	Beschlussvorlage
Status:	öffentlich
Nummer:	III/2020/113
Datum:	18.03.2020
Aktenzeichen:	
Einreicher:	Bürgermeister
Federführendes Amt:	Amt für Finanzen

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Stadtrat	31.03.2020					

Betreff

Beschluss zur 4. Änderungssatzung der Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt die 4. Änderungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Begründung der Dringlichkeit:

Eine Dringlichkeit des Beschlusses ergibt sich aufgrund der durch die „Corona-Krise“ bestehenden aktuell unklaren Auswirkungen auf die kommunalen Sitzungsfolgen im weiteren Jahresverlauf. Die Beschlussfassung sollte ursprünglich in der nach der Sommerpause im September beginnenden Sitzungsfolge erfolgen, sodass die Satzung nach Bekanntmachung im Oktober in Kraft treten kann. Dies ermöglicht eine lückenlose Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände und der kommunalen Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner im Kalenderjahr 2020. Da die Kommune zunächst Beitragsschuldner ggü. ihren Unterhaltungsverbänden ist, hat sie bereits jetzt eine entsprechende Zahlungsverpflichtung in Höhe von rd. 316 TEUR, aufgrund Rechnungslegung durch die jeweiligen Verbände. Diesen Aufwendungen stehen auf kommunaler Seite unabdingbare Erträge von erheblicher finanzieller Bedeutung, den sog. „Boden-Wasserverbandsbeiträgen“ gegenüber. Diese Erhebung muss für das Kalenderjahr 2020 durch den Beschluss der 4. Änderungssatzung mit ihren Umlagesätzen für das Kalenderjahr 2020 gesichert sein, um erheblichen finanziellen Schäden für die Kommune abzuwenden. Die Aufnahme des

Beschlusses in die jetzige Sitzung des Stadtrates wurde daher seitens der Verwaltung dringend empfohlen.

1. Änderung zu Präambel
Hier erfolgte eine Aktualisierung der aufgeführten Rechtsgrundlagen.

2. Änderung zu § 4 Umlageschuldner
Mit Beschluss vom 04.12.2019 (Az.:2L 45/18) hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt, dass eine Satzung über die Umlage von Gewässerunterhaltungsbeiträgen ohne Bestimmung einer anteilsmäßigen Umlage, im Falle eines unterjährigen Eigentumswechsels, rechtswidrig ist. Ein lediglicher Umlagesatz der für das (gesamte) Kalenderjahr vorgesehen ist, lasse nicht erkennen, zu welchem Zeitpunkt innerhalb des Erhebungszeitraums der Betroffene Eigentümer sein müsse, um die Abgabepflicht in seiner Person auszulösen. Ein Eigentümer wird somit für den gesamten Erhebungszeitraum Umlagepflichtig was nach Auffassung des OVG im Widerspruch zum WG LSA steht. § 56 Abs. 1 WG LSA bezweckt die Umlage als Abgeltung des aus der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen resultierenden Vorteils. Erst nach dem Eigentumserwerb sei der Erwerber Nutznießer der Vorteile, die durch Maßnahmen der Gewässerunterhaltung während des Veranlagungszeitraums entstünden. Um satzungsrechtlich dem Grundsatz der Vorteilsgerechtigkeit und somit höherrangigem Recht zu entsprechen, wird der zusätzliche Absatz 5 zu § 4 (Umlageschuldner) aufgenommen.

3. Änderung zu § 7 Umlagesatz
In der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte vom 17.11.2016 i.V.m der 2. Änderungssatzung vom 30.08.2018 und der 3. Änderungssatzung vom 03.09.2019 wurden die Beitragssätze, die durch die Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte beschlossen wurden, u.a. für das Kalenderjahr 2019 festgesetzt. Eine Änderung dieser Satzung ist erforderlich, da nunmehr die durch die Unterhaltungsverbände beschlossenen Beiträge für das Jahr 2020 der Hansestadt Osterburg (Altmark) in Rechnung gestellt wurden. Die Umlagesätze in § 7 der Satzung sollen daher entsprechend der Beitragsbescheide mit vorliegender 4. Änderungssatzung angepasst werden. Wie auch im Vorjahr, enthalten die Umlagesätze die seitens der Verwaltung kalkulierten Verwaltungskosten. Die kalkulierten Verwaltungskosten – die für jedes Jahr neu zu bestimmen sind - setzen sich aus Personal - und Gemeinkosten (z.B. Abschreibungen) zusammen. Diese wurden sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgabe auf die beiden Umlagearten (Flächen-und Erschwernisumlage) im Verhältnis 90 % zu 10 % verteilt. Dementsprechend wurden 90 % der Verwaltungskosten auf die gesamte in den Verbandsgebieten gelegene Gemeindefläche und 10 % auf die gesamte in den Verbandsgebieten gelegene nicht Grundsteuer A pflichtige Fläche umgelegt. Somit ergibt sich ein für alle Verbände gleicher Verwaltungskostenumlagebetrag je ha, der in Summe zu den jeweiligen Verbandsbeiträgen addiert und dann durch die ausgewiesene Verbandsfläche geteilt wurde.

Gegenüber dem Vorjahr erfolgte ein leichter Anstieg von 0,01 % der Gesamtbeitragssumme, welche die Hansestadt Osterburg (Altmark) an ihre jeweiligen Unterhaltungsverbände zu entrichten hat. Dieser geringe Anstieg resultiert aus dem relativ konstanten Haushaltsvolumen der Verbände gegenüber dem Vorjahr. Die für das Jahr 2020 kalkulierten Verwaltungskosten stiegen gegenüber dem Vorjahr, aufgrund Tarifanpassungen im öffentlichen Dienst um 2,42 % (971,77 EUR) an und betragen 40.227,99 EUR (siehe Anlage 2).

Nachfolgende Übersicht veranschaulicht die Veränderungen der Umlagesätze von Flächen- und Erschwernisbeitrag gegenüber dem Vorjahr:

Übersicht je UHV	2019	2020	(+) mehr	Veränderung in EUR/ha
Flächenbeitrag EUR/ha				
Uchte	14,93	14,95	+	0,02
Seege/Aland	15,39	15,42	+	0,03
Milde /Biese	12,46	12,50	+	0,04
Erschwernisbeitrag EUR /ha				
Uchte	19,77	19,93	+	0,16
Seege/Aland	29,35	29,82	+	0,47
Milde /Biese	21,42	21,51	+	0,09

Der Erschwernisbeitrag im UHV Seege/Aland zeigt im Gesamtvergleich den höchsten Anstieg um 0,47 EUR/ha. Ursächlich hierfür sind die gesunkenen Einwohnerzahlen im Verbandsgebiet, die sich gegenüber dem Vorjahr um 170 Einwohner veränderten. Dem relativ konstanten Einwohnerbeitrag laut Verbandshaushalt 2020 standen somit weniger Einwohner gegenüber auf die die Beitragslast verteilt werden konnte.

Hinweis zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten der 4. Änderungsatzung zum 01.10.2020 (Nr.1) treten unter Nr. 2 die 3. Änderungssatzung vollständig und die 2. Änderungssatzung teilweise außer Kraft. Die 3. Änderungssatzung enthielt die Umlagesätze für 2019 und die 2. Änderungssatzung unter Artikel 1 Nr. 3 die Umlagesätze für 2018. Letztere werden für die Veranlagungen 2020 entbehrlich.

Sonstiges
Die Satzung ist insgesamt auch als Lesefassung auf der Internetseite www.osterburg.de abrufbar. Die Lesefassung ist kein amtlicher Text, für die Veröffentlichung gelten die Bekanntmachungsgrundsätze der Hansestadt Osterburg (Altmark).

Rechtsgrundlagen:
§§ 2,5,8,11,36,45,90 des Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
§§ 56 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Beschlussfassung.

Anlagen:

Anlage 1
4. Änderungssatzung der Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte

Anlage 2
Kalkulation der Verwaltungskosten zur Umlage der Verbandsbeiträge 2020

Finanzielle Auswirkung:

Erträge aus der Umlage der Verbandsbeiträge in Höhe von rd. 337.000 EUR (Plan 2020: 55201.001/44880000) dienen zur Deckung der Aufwendungen der an die UHV‘s zu zahlenden Verbandsbeiträge (55201.001/53130000) und eigenen Verwaltungskosten.

Unterschrift Amtsleiter	Mitzeichnung Kämmerer